

BUNDESGERICHTSHOF

VI ZR 62/82 **BESCHLUSS**

in dem Rechtsstreit

1. des Herrn Hermann M [REDACTED]
W [REDACTED] Nr. [REDACTED], Bad S [REDACTED],
2. der L [REDACTED] Landes-Brandversicherungsanstalt,
vertreten durch den Direktor H [REDACTED],
S [REDACTED] Straße [REDACTED], D [REDACTED],

Beklagten und Revisionskläger,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

g e g e n

die Landesversicherungsanstalt Westfalen,
vertreten durch die Geschäftsführung,
diese vertreten durch den Ersten Direktor F [REDACTED],
G [REDACTED]straße [REDACTED], M [REDACTED],

Klägerin und Revisionsbeklagte,

- Prozeßbevollmächtigter: Rechtsanwalt Dr. [REDACTED] -

Der VI. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs hat durch
den Vorsitzenden Richter Dr. Hiddemann und die Richter Dunz,
Dr. Steffen, Dr. Ankermann und Dr. Lepa
am 1. Februar 1983
gemäß § 554 b Abs. 1 ZPO in der Auslegung durch das
Bundesverfassungsgericht (Beschluß vom 11. Juni 1980
- 1 PBvU 1/79 - NJW 1981, 39)
beschlossen:

Die Revision der Beklagten gegen das
Urteil des 13. Zivilsenats des Ober-
landesgerichts Hamm vom 16. Dezember
1981 wird nicht angenommen.

Die Beklagten tragen die Kosten des
Revisionsverfahrens (§ 97 Abs. 1 ZPO).

Eine Vorteilsausgleichung wegen des jetzigen
höheren Einkommens des Geschädigten kommt
deswegen nicht in Betracht, weil sie dem
Geschädigten nicht zumutbar ist; denn sein
höheres Einkommen beruht auf seiner eigenen
Leistung. Aus dem Urteil des Senats vom
25. Mai 1982 - VI ZR 203/80 - VersR 1982,
791 - ergibt sich nichts Gegenteiliges.
Dort hatte der Senat nur zu entscheiden, ob
der Geschädigte einen Anspruch auf Umschulung
hatte und in welchem Umfang die Umschulungs-
kosten erstattungsfähig waren; hingegen
wurde über die Anrechnung eines höheren
Einkommens auf diese Kosten im Sinne einer
Vorteilsausgleichung nicht entschieden.

Streitwert: 42.391,40 DM.

Dr. Hiddemann

Dunz

Dr. Steffen

Dr. Ankermann

Dr. Lepa